

*Die Vielfalt der Wissenschaften,
die sich mit der Politik befassen*

In den letzten Jahren wird in der sowjetischen juristischen und philosophischen Literatur den Problemen des wissenschaftlichen Studiums der Politik, der politischen Erscheinungen der Gegenwart immer größere Aufmerksamkeit gewidmet. In diesem Zusammenhang werden Fragen aufgeworfen, die sich auf eine Umgestaltung des bestehenden Systems der Gesellschaftswissenschaften und die Herausbildung neuer, selbständiger politischer Wissenschaften beziehen. Es wird vorgeschlagen, die Theorie der politischen Organisation der Gesellschaft, die Staatswissenschaft, die Wissenschaft von der Innenpolitik, die Wissenschaft von den außenpolitischen und diplomatischen Beziehungen sowie eine selbständige Wissenschaft, die alle politischen Erscheinungen untersucht, als neue, eigenständige Wissenschaft herauszubilden.²

Manche Autoren, die sich gegen eine neue, selbständige Wissenschaft wenden, die die Untersuchung aller politischen Gesetzmäßigkeiten, der gesamten Politik in sich konzentriert, behaupten, daß „eine derartige Wissenschaft im Marxismus-Leninismus

2 Vgl. F. M. Burlazkij, „Über die politische Wissenschaft“, *Prawda* vom 10. I. 1965; D. I. Tschesnokow, „Die Wechselbeziehung zwischen den Gesellschaftswissenschaften und der Platz des wissenschaftlichen Kommunismus unter ihnen“, *Woprosy filosofii*, 1965, Nr. 3; W. E. Tschirkin, „Über die Hauptprobleme der politischen Organisation der Gesellschaft“, *Prawowedenie*, 1965, Nr. 2; S. S. Aleksejew/W. E. Tschirkin, „Über das System der Wissenschaften, die sich mit den Problemen der politischen Organisation der Gesellschaft, des Staates und des Rechts befassen“, *Sowjetskoje gossudarstwo i pravo*, 1965, Nr. 5; O. F. Iwanenko, „Über die Klassifizierung der Wissenschaften vom Staat und Recht“, in: *Wissenschaftliche Abschlußkonferenz der Kasaner Staatsuniversität*, 1965.

schon längst vorhanden ist. Es ist dies der wissenschaftliche Kommunismus, der alle politischen Gesetzmäßigkeiten umfaßt und sie nicht losgelöst vom gesamten Komplex der sozialen und ideologischen Gesetzmäßigkeiten, sondern als wichtigsten Teil dieses Komplexes behandelt.“³

Die erhöhte Aufmerksamkeit, die der Klassifizierung der Wissenschaften, der Vervollkommnung der Struktur der wissenschaftlichen Erkenntnis gewidmet wird, ist für Wissenschaften charakteristisch, die sich ausreichend entwickelt haben, um sich einer vertieften „Selbsterkenntnis“ zuzuwenden. Den größten Effekt jedoch kann eine derartige „Selbsterkenntnis“ nur hervorbringen, wenn alle bereits vorhandenen und durch die Erfahrungen der Wissenschaft und Praxis überprüften Errungenschaften des wissenschaftlichen Denkens sorgfältig genutzt und entwickelt werden. Eben deshalb ist es m. E. an der Zeit, sich der Frage nach der Rolle der Theorie des Staates und des Rechts bei der Untersuchung der politischen Erscheinungen zuzuwenden.

In einer Reihe von Arbeiten und Vorträgen äußert sich eine gewisse Unterschätzung der Staats- und Rechtstheorie als einheitlicher, in sich abgeschlossener Wissenschaft von den wichtigsten spezifischen politischen Erscheinungen und Gesetzmäßigkeiten, die mit der staatlichen und rechtlichen Organisation des gesellschaftlichen Lebens zusammenhängen. Einige Autoren bezeichnen die Staats- und Rechtstheorie als eklektische Wissenschaft und treten mehr oder weniger eindeutig für die Abschaffung der einheitlichen allgemeintheoretischen Wissenschaft vom Staat und Recht ein. „Die allgemeintheoretischen Wissenschaften vom Staat und Recht umfassen die politische Wissenschaft, die Rechtssoziologie, die Rechtspsycholo-

3 *Probleme des wissenschaftlichen Kommunismus*, I, Moskau 1966, S. 19, russ.